

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 3. März 2021

### **Motion der Grüne-Fraktion betreffend Umsetzungsvorlage zu den Bestimmungen der Grünstadtinitiative gemäss Artikel 2<sup>octies</sup> der Gemeindeordnung (GO), Bericht und Abschreibung; Abschreibung von Postulaten**

Am 23. Januar 2019 reichte die Grüne-Fraktion die Motion GR Nr. 2019/25 ein, die am 6. März 2019 an den Stadtrat überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine (oder wenn nötig: mehrere) Umsetzungsvorlage auszuarbeiten, mit der die Bestimmungen der Grünstadtinitiative im neuen Artikel 2<sup>octies</sup> der Gemeindeordnung operationalisiert werden.

Begründung: Mit der überzeugenden Annahme des neuen Artikel 2<sup>octies</sup> in der Gemeindeordnung wurde die Grundlage geschaffen, um den ökologischen und mikroklimatischen Anliegen in der Stadt Zürich Gewicht zu verschaffen. Der GO-Artikel weist damit den Bedürfnissen der Natur und der naturnah gestalteten städtischen Räume einen den anderen öffentlichen Zwecken gleichwertigen Status zu.

Es ist aber nicht so, dass damit automatisch in den zahlreichen Güterabwägungen, die in Planungs- und Bauprozessen vorgenommen werden müssen, die Ökologie gleichwertig behandelt wird. Das liegt einerseits an der Prozessgestaltung bzw. Ablauforganisation von solchen Prozessen, andererseits an den vorhandenen Ressourcen (etwa bei den entsprechenden Dienstabteilungen) und drittens an fehlenden rechtsverbindlichen oder verwaltungsinternen Vorgaben. Diese gilt es auf allen Ebenen zu schaffen, wobei wir hier mit Absicht offenlassen, auf welchen Ebenen und in welcher Form dies passieren soll. Wichtig ist alleine das Ziel, den Anliegen des Artikels 2<sup>octies</sup> dieselbe Nachhaltung zu verschaffen wie zum Beispiel architektonischen, städtebaulichen oder ökonomischen Kriterien.

Zeitgleich mit der Motion GR Nr. 2019/25 wurden von der Grünen Fraktion zwei Postulate ähnlicher Thematik eingereicht und vom Gemeinderat überwiesen.

So wird der Stadtrat mit Postulat GR Nr. 2019/26 aufgefordert, zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die Selbstbindung der öffentlichen Hand bezüglich des Art. 2<sup>octies</sup> in der Gemeindeordnung (GO, AS 101.1) bei allen Hoch- und Tiefbauten umgesetzt und in den Prozessen der Stadt verankert wird.

Und mit Postulat GR Nr. 2019/27 wird der Stadtrat aufgefordert, zu prüfen, wie Grün Stadt Zürich (GSZ) in den Bau- und Planungsprozess der Stadt im Hoch- und Tiefbaubereich besser eingebunden werden kann, insbesondere, indem auch GSZ als Bauherrin oder als Teil der Bauherrschaft fungiert.

Nach Art. 92 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) hat der Stadtrat innerhalb von zwei Jahren nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen Bericht vorzulegen.

### **1. Ausgangslage**

Am 5. März 2014 wurde die Volksinitiative mit dem Titel «Volksinitiative für den Schutz und die Förderung von Grün- und Freiräumen» eingereicht. Die sog. «Grünstadtinitiative» entsprang der Befürchtung, dass die Stadt ihre Grünflächen, wie Familiengartenareale, dem Bau von öffentlichen Bauten wie Schulhäusern und Sportanlagen opfert. Vor dem Hintergrund des Bevölkerungswachstums und der einhergehenden baulichen Verdichtung sollten stets genügend Grünflächen gesichert werden. Aufgrund rechtlicher Bedenken hinsichtlich der Übergangsbestimmungen erarbeitete der Stadtrat zuhanden des Gemeinderats einen Gegenvorschlag, der auf eben diese umstrittenen Übergangsbestimmungen verzichtete, ansonsten den Wortlaut der Volksinitiative aber vollumfänglich übernahm. Der Gemeinderat folgte am 30. November 2016 dem Gegenvorschlag des Stadtrats und die Initianten zogen die Volksinitiative zurück.

Damit wurde der Gemeinde die folgende Ergänzung der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) vorgelegt:

Art. 2<sup>octies</sup> GO

1 Die Gemeinde setzt sich aktiv für die Sicherung von öffentlichem Grünraum auf dem gesamten Gemeindegebiet und in allen Quartieren ein.

2 Sie ergreift Massnahmen, um unversiegeltes Land zu schützen und zu vernetzen, um dessen Qualität als Naherholungsgebiet sowie dessen ökologische Funktion langfristig zu gewährleisten.

3 Sie sorgt dafür, dass in allen Quartieren ökologisch wertvoller, multifunktionaler und der Nutzungsdichte entsprechender Grünraum besteht.

Der Gegenvorschlag wurde am 21. Mai 2017 vom Volk angenommen und Art. 2<sup>octies</sup> GO trat per 1. März 2018 in Kraft.

Gut ein Jahr nach Inkrafttreten reichte die Grüne Fraktion die Motion GR Nr. 2019/25 ein, die vom Stadtrat eine (oder wenn nötig mehrere) Umsetzungsvorlagen zur beschlossenen Ergänzung der Gemeindeordnung verlangt. Der Stadtrat war zur Entgegennahme der Motion bereit, die Motion wurde ohne Diskussion am 6. März 2019 überwiesen.

## **2. Zweck dieser Vorlage**

Art. 2<sup>octies</sup> GO verpflichtet die Stadt, öffentlichen Grünraum auf dem gesamten Stadtgebiet zu sichern. Unverbautes Land soll geschützt und vernetzt werden. In allen Quartieren soll ökologisch wertvoller und multifunktionaler Grünraum vorhanden sein, der auch der Intensität der jeweiligen Nutzung entspricht. Im Vordergrund steht demnach der Erhalt der quantitativen und qualitativen Eigenschaften des öffentlichen Grünraums durch Schutzmassnahmen im Rahmen der raumplanerischen Aufgaben. Darüber hinaus ist die Qualität des öffentlichen Grünraums zu verbessern und dort mehr Grünraum zu schaffen, wo die Versorgung der Bevölkerung wegen der zu hohen Nutzungsdichte nicht mehr ausreichend gewährleistet ist.

Art. 2<sup>octies</sup> GO hat einen programmatischen Charakter und entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung. Der vorliegende Bericht zeigt, wie systematisch und umfassend in der Stadt Zürich Vorhaben gestartet oder intensiviert wurden, die zur Umsetzung von Art. 2<sup>octies</sup> GO beitragen. Die Umsetzung ist ein Prozess, der laufend konkretisiert und weiterentwickelt wird.

Der Bericht zeigt auf, welche Tätigkeiten und Projekte seit Inkrafttreten abgeschlossen sind oder sich in der Umsetzungs- bzw. Planungsphase befinden. Für die Zukunft wird der weitere Handlungsbedarf skizziert.

## **3. Vorhaben zur Umsetzung von Art. 2<sup>octies</sup> GO**

Die Zielrichtung Art. 2<sup>octies</sup> knüpft eng an die Zielvorgaben an, die im «Grünbuch der Stadt Zürich» (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 792/2006 und 320/2019) konkretisiert sind und über deren Erreichung jährlich an den Gemeinderat berichtet wird. Wesentliche Vorgaben, die mit den Zielen der Motion einhergehen, gründen auch im Regionalen Richtplan der Stadt Zürich, der vom Regierungsrat genehmigt wurde (RRB Nr. 576/2017). So namentlich die Freiraumversorgung, der Erhalt und die Förderung ökologisch wertvoller oder unversiegelter Freiräume und die Vernetzung der Freiräume untereinander.

Der Art. 2<sup>octies</sup> GO unterstützt den bereits laufenden Prozess massgeblich und setzt gleichzeitig neue Impulse. Mit den unter Kapitel 4 dieses Berichts aufgezählten und detailliert beschriebenen Massnahmen wird aufgezeigt, welche Projekte und Tätigkeiten seit der Einreichung der Grünstadtiinitiative, der Inkraftsetzung des Art. 2<sup>octies</sup> GO und der Entgegennahme der Motion GR Nr. 2019/25 zusätzlich zu den bereits damals laufenden Massnahmen in Angriff genommen wurden. Damit wird deutlich, dass die Massnahmen über den konservierend-sichernden Ansatz hinausgehen und die quantitative und qualitative Förderung sowie die Weiterentwicklung des öffentlichen Grünraums gesamthaft vorangetrieben wird.

#### 4. Handlungsfelder und Operationalisierung

Raumwirksame Tätigkeiten sind Gestaltungsaufgaben. Die sachgerechte Erfüllung solcher Aufgaben verlangt nach weiten Handlungsspielräumen und dementsprechend verschiedenen Handlungsfeldern. Bereits aus diesen Gründen lässt sich Art. 2<sup>octies</sup> GO nicht mit einem Entwurf eines Erlasses oder mit einer Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses umsetzen. Hinzu kommt die schwache materielle Steuerungskraft des raumwirksamen Rechts, die komplexen Rechtsetzungskompetenzen und die wechselseitigen Beziehungen der verschiedenen Planungsebenen (Bund, Kanton, Gemeinde). Zu berücksichtigen ist zudem das breite Instrumentarium der planerischen Grundlagen sowie das Zusammenspiel der verschiedenen Planungsstufen (Richtplanung, Nutzungsplanung und Baubewilligung). Im Zuge der zentralen Planungsprozesse und -stufen sind auch widersprüchliche Interessen zu berücksichtigen mit der Konsequenz, dass es Stufe für Stufe zu Abwägungen kommen muss. Die Behörde und mithin die Politik verfügen dabei über bedeutendes Planungsermessen, vorab von Standort- und Ausmassfragen. Zugleich ermöglichen und erfordern offene Normen ortsspezifische und einzel-fallweise Interessenabwägungen.

In der Summe und im Zusammenwirken besteht auf der institutionellen Ebene Spielraum, den öffentlichen Grünräumen mit ihren vielfältigen Funktionen die nötige Geltung zu verschaffen. Um alle verfügbaren Politikbereiche einzubeziehen, beschränkt sich der Handlungsbereich im Sinne von Art. 2<sup>octies</sup> GO nicht allein auf den normativen Aspekt. Neben den formellen und informellen Instrumenten sowie den rechtlichen Vorgaben sind auch die verwaltungsinternen Prozesse und Organisationsformen sowie die Steuerung der Aufträge, Ziele, Grundsätze, Kriterien, Verfahren und Massnahmen miteinzubeziehen.

Die Kompetenz der Stadt betrifft mehrere Handlungsfelder, die neben den planerischen auch die organisatorisch-administrativen Tätigkeiten erfassen. Die identifizierten Handlungsspielräume werden in folgende fünf Handlungsfelder zusammengefasst:

- Handlungsfeld 1: Planungsinstrumente/Vorgaben
- Handlungsfeld 2: Planungsermessen/Interessenabwägung
- Handlungsfeld 3: Prozesse / Organisation / Kultur in der Verwaltung
- Handlungsfeld 4: Wissensvermittlung
- Handlungsfeld 5: Qualitätsmanagement/Controlling

Unter einem Handlungsfeld wird eine Dimension zur Lösung einer Aufgabenstellung verstanden, für die spezifische Massnahmen gefunden werden müssen, um das gesetzte Ziel zu erreichen.

Unter den im nächsten Kapitel aufgezeigten jeweiligen Handlungsfeldern werden die wesentlichen Elemente inhaltlich beschrieben und in den Zusammenhang gesetzt. Der Aufbau ist wie folgt strukturiert:

- Kurzbeschreibung: Anlass und Inhalt der Massnahme
- Einordnung: Kausalbezug zum Art. 2<sup>octies</sup> GO
- Aussicht: Verbindlichkeit und Umsetzung

Die Handlungsfelder haben die öffentlichen Grünräume insgesamt im Fokus. Bei den jeweiligen Planungen und Projekten ist die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Grünraum nicht in jedem Fall konsequent auseinanderzuhalten. Der Gegenstand und Adressat kann in dieser Hinsicht sowohl formell als auch materiell verschieden sein. Die Planwerke sind in der Regel integrale Betrachtungen und unterscheiden nicht nach den Eigentumsverhältnissen. Weitere informelle Planungsinstrumente, wie z. B. zu Themen der Hitzeminderung oder Konzepte zu freiraumplanerischen Themen, sind auch an Dritte adressiert. Grünraum im Zusammenhang mit städtischen Immobilien und Liegenschaften weist wiederum prioritär den

Charakter eines privaten Grünraums auf. Die Prozesse und die Ablauforganisation in der Verwaltung haben mitunter Einfluss auf den privaten Grünraum. In Folge dessen beziehen sich die Handlungsoptionen vor allem auf die Selbstbindung und die mittelbare Wirkung auf den öffentlichen Grund, aber nicht ausschliesslich. Vollständigkeitshalber werden in einem separaten Kapitel 5 die Einflussmöglichkeiten der Stadt mit Fokus auf den privaten Grund erörtert und bewertet.

#### **4.1. Handlungsfeld 1: Planungsinstrumente/Vorgaben**

##### **Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (KRP SLöBA) und Kommunaler Richtplan Verkehr (KRP V)**

Mit STRB Nr. 403/2015 wurde der Auftrag für die erstmalige Erarbeitung eines KRP SLöBA erteilt. Darin konkretisiert die Stadt, welche Gebiete für die bauliche Verdichtung geeignet sind und bezeichnet u. a. Flächen für die ausreichende Versorgung mit öffentlichen Freiräumen und Stadtnatur. Der KRP SLöBA ist zudem Koordinationsinstrument für eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Stadtentwicklung. Die Planung erfolgt abgestimmt mit der Verkehrs- und der Energieversorgungsplanung sowie mit Analysen zum Stadtklima, namentlich zu Hitzeminderung und Kaltluftströmen.

Der KRP V wurde Ende der 1990er-Jahre erarbeitet und 2004 vom Regierungsrat genehmigt. Anlass für eine Revision war u. a. die erstmalige Erarbeitung des KRP SLöBA, die in zeitlicher und inhaltlicher Koordination durchgeführt wurde. Die Bedeutung des revidierten Teilrichtplans Verkehr ist vielfältig. Im Zusammenhang mit vorliegender Motion kommt den neu festgelegten «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» eine besondere Bedeutung zu. Sie stellen ein eigenständiges und zusammenhängendes Netz dar, das das Erscheinungsbild der Stadt Zürich prägt und Lebensräume für Menschen und Natur vernetzt.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Mit dem KRP SLöBA und dem KRP V werden Planungsinstrumente erarbeitet, die die Ziele gemäss Gemeindeordnung wie Sicherung von Freiraum, Vernetzung von Erholungs- und Naturräumen, Bäume, Versiegelung, ökologische Funktion und Qualität usw. umfassend behandeln. In Verbindung mit dem Inhalt und der Behördenverbindlichkeit kann der Kommunale Richtplan als eine der wesentlichen Umsetzungsvorlagen von Art. 2<sup>octies</sup> GO bezeichnet werden.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Der KRP SLöBA und der KRP V wurden vom Stadtrat an den Gemeinderat (GR Nr. 2019/436 und 2019/437) überwiesen und werden gegenwärtig in der Besonderen Kommission (Beko) beraten. Die Genehmigung im Gemeinderat erfolgt voraussichtlich im Frühjahr 2021. Bereits heute sind Projekte für mehr Erholungsräume und mehr ökologisch wertvolle Grünräume, die in den beiden KRP aufgeführt sind, insbesondere bei GSZ in Bearbeitung, da sie auf dem behördenverbindlichen Regionalen Richtplan basieren. Die Umsetzung weiterer Massnahmen wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgen.

##### **«Fachplanung Hitzeminderung»**

Im April 2019 beauftragte der Gemeinderat den Stadtrat, die Umsetzung eines Massnahmenplans für eine Hitzevorsorge der Stadt Zürich zu prüfen (GR Nr. 2018/328). Die «Fachplanung Hitzeminderung» und deren Umsetzungsagenda sind eine Planungsgrundlage mit Handlungsansätzen sowie einer Umsetzungsplanung (STRB Nr. 178/2020). Die Fachplanung fokussiert auf die Hitzeminderung im Aussenraum und den Erhalt der Kaltluftströme, mit dem Ziel, einer weiteren Überwärmung der Stadt Zürich entgegenzuwirken. Mit dem neuen Instrument erhalten städtische Stellen sowie weitere Planungs- und Fachkreise aktualisierte und präzise Klimanalyse- und Planungskarten sowie konkrete Handlungsempfehlungen zur Minderung der

Hitze im Rahmen ihrer Aufgaben oder ihrer Planung. Die «Fachplanung Hitzeminderung» einschliesslich Planwerk und die Umsetzungsagenda Hitzeminderung 2020–2023 wurden am 4. März 2020 durch den Stadtrat beschlossen.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Mehr Bäume und mehr Grün sind gemäss Erkenntnissen der «Fachplanung Hitzeminderung» die besten Mittel zur Hitzeminderung in der Stadt. Zudem bietet die Fachplanung differenzierte Handlungsfelder und -ansätze, um Grün- und Freiräume klimaökologisch zu erhalten oder zu optimieren, und ausserdem ist sie eine Grundlage, um die ökologischen Funktionen des öffentlichen Grünraums zu verbessern.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Mit dem Stadtratsbeschluss zur «Fachplanung Hitzeminderung» und der zugehörigen Umsetzungsagenda 2020–2023 wurden die Dienstabteilungen angewiesen, die aufgeführten Massnahmen umzusetzen. Die Umsetzungsagenda schlägt geeignete Massnahmen vor, die die Realisierung der Ziele und Erkenntnisse der Fachplanung in ihrem Aufgabenbereich vorantreiben. Unter der Leitung von Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) besteht eine Umsetzungsorganisation zur «Fachplanung Hitzeminderung», die die stadtweite Abstimmung der Massnahmen der Dienstabteilungen koordiniert und die jährliche Berichterstattung sicherstellt. Die Massnahmen werden alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst oder ergänzt.

### **«Fachplanung Stadtbäume»**

Die Neuauflage des Grünbuchs (STRB Nr. 320/2019) erwähnt unter dem Querschnittsthema Stadtbäume die Erarbeitung und setzt die Umsetzung eines Baumkonzepts als räumlich differenzierte Planungsgrundlage als Ziel. Das daraus entstandene Vorhaben «Fachplanung Stadtbäume» ist eine strategische Planung, die den langfristigen Erhalt und die Förderung des Baumvolumens auf Stadtgebiet zum Gegenstand hat. Die Fachplanung ist in Erarbeitung.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Ein gesunder Baumbestand ist unter dem Aspekt der Sicherung von Grünräumen, der Qualität der Naherholung, seines ökologischen Wertes und der Vernetzung von Grün- und Naherholungsräumen ausserordentlich wichtig.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Die «Fachplanung Stadtbäume» soll voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2021 zusammen mit einer für die betroffenen Dienstabteilungen verbindlichen Umsetzungsagenda durch den Stadtrat beschlossen werden. Danach wird die Umsetzung an die Hand genommen.

### **Alleenkonzep**

Das Alleenkonzep der Stadt Zürich besteht seit 1991 (STRB Nr. 3048/1991). Im Alleenkonzep wird dargestellt, welche Funktion und Bedeutung Alleebäume haben und welche Strassen mit Bäumen bepflanzt werden sollen. Das Instrument umfasst das gesamte Stadtgebiet und gilt als langfristige Zielvorstellung für die künftigen städtischen Baumpflanzungen. Es ist die Arbeitsgrundlage für die im Strassenraum tätigen Dienstabteilungen. Mit der «Fachplanung Hitzeminderung» und der zugehörigen Umsetzungsagenda wurde die Verwaltung mit der Überarbeitung des Alleenkonzeps beauftragt.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Das Alleenkonzep gewährleistet Baumpflanzungen bei Strassenbauprojekten. Baumpflanzungen im öffentlichen Strassenraum sind untrennbar mit genannten Zielen des Zweckartikels verbunden.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Das überarbeitete Alleenkonzep muss einerseits die neuen Erkenntnisse der «Fachplanung Hitzeminderung» einbeziehen. Andererseits soll bei Entwicklungen von Strassenräumen und

den miteinhergehenden Güterabwägungen und Priorisierungen den unterschiedlichen Funktionen, den Strassenbäumen mehr Gewicht verliehen werden. Mit der Überarbeitung wird im zweiten Halbjahr 2021 begonnen, der Abschluss der Arbeit ist 2023 zu erwarten. Das überarbeitete Alleenkonzept wird wiederum vom Stadtrat verabschiedet werden.

### **Strategie Stadträume Zürich**

Mit STRB Nr. 503/2006 genehmigte der Stadtrat die Strategie Stadträume 2010 – Strategie zur Gestaltung von Zürichs öffentlichen Stadträumen. Diese Strategie deklariert, nach welchen Leitideen der öffentliche Stadtraum gestaltet wird. Darunter fallen Plätze, Verkehrsknoten, Strassen, Wege, Brücken und Unterführungen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Parkplätze sowie multifunktionale Grünräume im besiedelten Stadtgebiet.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Mit der Strategie werden die Aspekte der Funktionalität, Ästhetik, Sinnlichkeit und Aufenthaltsqualität verbunden. Ziel ist die Schaffung einer optimalen Stadtraumqualität für möglichst vielfältige Nutzungen. Integraler Bestandteil ist mehr und qualitativ besseres Grün für die Menschen und die Natur im Strassenraum.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Die Strategie Stadträume wird ab 2021 eng verknüpft mit der Strategie Stadtverkehr und der Umweltstrategie weiterentwickelt. Bei der Weiterentwicklung der Strategie Stadträume soll geprüft werden, wie Grün im Stadtraum für Erholung und mehr Biodiversität als Handlungsfelder gestärkt werden können. Eine Wirkungsmessung wird angestrebt, die auch Aussagen und Indikatoren zu Erholung und Biodiversität definiert. Die überarbeitete Strategie wird durch den Stadtrat verabschiedet werden.

### **Attraktive Innenstadt**

Der Bericht zur attraktiveren Zürcher Innenstadt für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie für Velofahrende durch Aufhebung von Parkplätzen und Anpassung des KRP V wurde durch den Stadtrat verabschiedet. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat im Rahmen der Revision des KRP V vor, rund 750 weisse Strassenparkplätze im Gebiet des historischen Kompromisses ersatzlos aufzuheben (GR Nr. 2020/427). Damit wird die Voraussetzung geschaffen, die geforderte Aufwertung der Innenstadt für den Fuss- und Veloverkehr umzusetzen. Die freigespielten Flächen können u. a. zugunsten der Aufenthaltsqualität und zusätzlicher Begrünung umgestaltet werden.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Mit dem Beschluss sorgt die Stadt dafür, dass in der Innenstadt zusätzlicher ökologisch und für die Erholung wertvoller öffentlicher Grünraum entstehen kann.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Die Zustimmung des Gemeinderats zur Anpassung des historischen Kompromisses vorausgesetzt, können innerhalb der nächsten 10–15 Jahre der Richtplanperiode rund 750 weisse Strassenparkplätze aufgehoben werden. Dies ermöglicht Umgestaltungen, auch mit dem Ziel, mehr öffentlichen Grünraum und Aufenthaltsqualität zu schaffen.

## **4.2. Handlungsfeld 2: Planungsermessen/Interessenabwägung**

### **Etablierung einer stadträtlichen Delegation für Immobilien (Delfi)**

Die Raumbedürfnisse und Portfolioentwicklungen aller städtischen Eigentümervertretungen (Departemente/Dienstabteilungen und Stiftungen) sind gut aufeinander abzustimmen, um für die Bevölkerung eine räumliche, umwelt-, natur- und sozialverträgliche Stadtentwicklung und eine raumeffiziente öffentliche Verwaltung gewährleisten zu können. Ein wichtiger Baustein

für die vorausschauende und nachhaltige Weiterentwicklung des gesamten städtischen Immobilienbestands ist die Bestellung der vorberatenden Stadtratsdelegation Delfi (STRB Nr. 1241/2020). Die Delegation ist für übergeordnete strategische Themen und Richtungsentscheide zuständig und wird eine departements- und portfolioübergreifende Koordination und Abstimmung – einschliesslich einer Güterabwägung bei allenfalls konkurrierenden Flächenansprüchen – sicherstellen.

Die städtischen Landreserven sollen künftig unter Berücksichtigung folgender Grundlagen eingesetzt werden:

- übergeordnete politische Vorgaben (u. a. Gemeindeordnung, Kommunalen Richtplan, Strategien Zürich 2035, Altersstrategie)
- Raumbedarfsstrategien (Nutzerstrategien) der Departemente und Dienstabteilungen, vertreten durch die entsprechenden Immobilien- und Teilportfoliostrategien der Immobilien Stadt Zürich gemäss STRB Nr. 969/2015
- Immobilien-Strategien der weiteren städtischen Eigentümervertretungen

Die städtischen Landreserven erhalten mit dem Gremium Landreserven eine neue Entscheidungsstruktur, die künftig den schonenden Umgang mit den knappen Ressourcen sicherstellen soll. Das Gremium stellt die Entwicklung von Strategien, Konzepten und Methoden für städtische Landreserven sicher, die die Basis für künftige Güterabwägungen und Richtungsentscheide bildet.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Für die Sicherung des öffentlichen Grünraums ist das Grundeigentum der Stadt von zentraler Bedeutung. Die Güterabwägung bei divergierenden Nutzungsansprüchen (z. B. Freiraumbedarf versus Sportanlagen) ist nachvollziehbar und ausgewogen auf Basis übergeordneter politischer Vorgaben darzulegen. Die Prozesse der Gremien Landreserven und Delfi dienen der transparenten und koordinierten Standort- und Landsicherung.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Zur Steuerung der gesamtstädtischen Immobilienentwicklung wurde die Delfi mit den zugehörigen Gremien als eine vorberatende stadträtliche Delegation gebildet.

### **Teilportfoliostrategie Sport-Aussenanlagen (TPS Sport-Aussenanlagen)**

Die stetige Nachfrage nach Ausweitung des Angebots für Sportaussenanlagen führt zu zusätzlichem Raum- und Flächenbedarf. Raumwirksame Vorhaben wie beispielsweise Aussen-sportanlagen betreffen vielfältige weitere Interessen. Der im KRP SLöBA aufgelistete, unverortete Bedarf für Rasensportanlagen kann z. B. künftig zu Flächen- und Nutzungskonflikten mit anderen raumrelevanten Ansprüchen (z. B. Lebensräume für Flora und Fauna, allgemeine Erholungsnutzungen) führen, die bezüglich öffentlichem Interesse ähnlich gelagert sind.

Eine zu erarbeitende TPS für Sport-Aussenanlagen umfasst die Gegenüberstellung von Raumbedarf und bestehendem Raumangebot, die Definition von Massnahmen zur Deckung der Bedarfsdifferenz sowie den Abgleich mit den geplanten Massnahmen zur Substanzerhaltung unter Berücksichtigung von Kostenfolgen und terminlichen Abläufen. Sie bietet somit Basis für eine konsistente Entscheidungspraxis für die einheitliche Entwicklung der Portfolios. Keines der sich konkurrierenden Portfolios soll systematisch bevorzugt werden, sondern es soll, über die materielle Koordination hinaus, eine ausgewogene Abwägung aller beteiligten Interessen erfolgen. Die TPS Sport-Aussenanlagen wird durch die Eigentümervertretung (GSZ) unter Einbezug weiterer beteiligter Ämter erstellt.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Gemäss der Gemeindeordnungsbestimmung sind die Interessen der Naherholung wie auch diejenige der Ökologie gleichrangig zu behandeln. Mit der TPS Sport-Aussenanlagen wird eine verbindliche, verwaltungsinterne Vorgabe geschaffen.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Die Lücke in der Portfoliostrategie der städtischen Liegenschaften für den Bereich der Aussenanlagen soll geschlossen werden. Der Projektstart für die Ausarbeitung einer TPS Sport-Aussenanlagen ist Anfang 2021 erfolgt.

### **Praxisleitfaden Freihaltezone Park (FP)**

Analog dem Planungsermessen gehört auch das Ausüben des Vollzugsermessens zur Verwaltungsaufgabe. So etwa in der Freihaltezone. Freihaltezonen mit besonderer Zwecksetzung wie die FP dienen der Erholung, besonders im dichten Siedlungsgebiet. Die FP enthält keine detaillierten Bestimmungen zu zulässigen Bauten, Anlagen sowie Nutzungen. Darüber hinaus umfasst die FP sehr unterschiedliche, vielfältig genutzte Freiräume. Für die Entwicklung einer klaren und rechtsgleichen Bewilligungspraxis, die diesem Nutzungsspektrum Rechnung trägt, ist es daher wichtig, den Zonenzweck der FP ortsspezifisch zu differenzieren und gestützt darauf die zonenkonformen Nutzungen festzulegen. Dazu wurde eine Hilfestellung in Form eines Praxisleitfadens entwickelt («Praxisleitfaden FP – Beurteilung der Zonenkonformität von Bauten, Anlagen und Nutzungen in der Freihaltezone Parkanlagen und Plätze», 26. Februar 2019).

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Die Grundzwecksetzung der FP ist die Schaffung oder der Erhalt der Erholung dienenden Freiflächen als öffentliche Parkanlagen oder öffentliche Plätze für das umliegende dichte Siedlungsgebiet. Die Vollzugshilfe konkretisiert die Bewilligungspraxis bei der Beurteilung von Nutzungen und grenzt den Spielraum in der einzelfallweisen Güterabwägung ein. Die besondere Funktion der Zonen als Naherholungsgebiete wird somit ganz im Sinne des Art. 2<sup>octies</sup> GO gestärkt.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Der Leitfaden, förmlich genehmigt durch die Bausektion am 26. Februar 2019, ist für die Bewilligungsbehörde fortan verbindlich. Der Praxisleitfaden wird im Baubewilligungsverfahren bei Projekten in der Zone FP laufend angewandt.

## **4.3. Handlungsfeld 3: Prozesse / Organisation / Kultur in der Verwaltung**

### **Verfahrenshandbuch für allgemeine Hochbauvorhaben**

Das mit Stadtratsbeschluss in Kraft gesetzte Verfahrenshandbuch (STRB Nr. 1097/2005) ist ein Leitfaden zur ergebnisorientierten Abwicklung von städtischen Nutzungs-, Immobilien- und Baufragen und richtet sich an die entsprechenden Akteurinnen und Akteure mit dem Auftrag, ihre Aufgabe und Rolle sachgerecht auszuüben. Dieses Verfahrenshandbuch entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und wird gegenwärtig überarbeitet. Das auf zwei Jahre angesetzte Projekt Überarbeitung Verfahrenshandbuch («wirbauen») soll insbesondere die Portfolioperspektive der städtischen Eigentümerversammlungen besser berücksichtigen und die Zusammenarbeit bei strategischen städtischen Planungen und für Bauvorhaben weiter verbessern. Ein wesentlicher Fokus des Projekts liegt auf Mitwirkungsprozessen, innerhalb der Stadtverwaltung, der Einbindung von Politik und Bevölkerung, aber auch der Fachstellen, zur ausgewogenen Berücksichtigung aller städtischen Interessen bei Bauvorhaben. Vorgesehen ist die Einführung der Rolle «Fachvertretungen». Die am stärksten betroffenen Dienststellen der Stadt, die im Sinn der neuen Rolle «Fachvertretung» bereits Fachthemen auf strategischer Ebene eingebracht haben, werden über einen Fachausschuss direkt in die Überarbeitung eingebunden.



Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Der Einbezug von Anliegen betreffend Erholung und Ökologie im Grün- und Freiraum und deren ausgewogene Berücksichtigung in Planungs- und Bauprozessen im Hochbau wird formalisiert und so auch die Mitwirkung von GSZ verbessert. Mit der Überarbeitung des Verfahrenshandbuchs können die unmittelbaren Vorgaben aus Art. 2<sup>octies</sup> GO in den Prozess von Bauvorhaben aufgenommen werden, auch weil die Fachkompetenz hinsichtlich Grün- und Freiraum rechtzeitig und verbindlich integriert wird. Mit der Überarbeitung des Verfahrenshandbuchs wird der Selbstbindung der öffentlichen Hand sowie dem besseren Einbezug von GSZ in Hochbauvorhaben entsprochen (GR Nr. 2019/26 und 2019/27).

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Das Verfahrenshandbuch wird aktuell überarbeitet und die Grünthemen besser eingebunden. GSZ ist als Fachvertretung über den Fachausschuss Fachvertretungen und als Eigentümervertretung über die Echogruppe direkt in das Organisationsprojekt «wirbauen» eingebunden. Der Projektabschluss, mit Beschluss durch den Stadtrat, ist auf Februar 2022 geplant und wird damit für alle involvierten Verwaltungsabteilungen verbindlich.

### **Tiefbauamt-Hauptprozess (TAZ-Hauptprozess)**

Das TAZ hat sich verpflichtet, bei allen Projekten die relevanten Dienstabteilungen über die Baukoordination miteinzubeziehen. GSZ kann im Koordinationsverfahren Bedürfnisse und/oder Beteiligungen anmelden. Somit ist GSZ bei den relevanten Bauprojekten eingebunden. Die Bestellungen von GSZ in Bezug auf den Strassenraum basieren in der Regel auf dem Alleenkonzert, untergeordnet auch auf dem Inventar kommunaler Schutzobjekte (KSO), dem Gartendenkmalpflegeinventar oder dem Leitfaden für amphibienfreundliche Entwässerungseinrichtungen. GSZ ist über die Teilnahme an den Projektteam-Sitzungen über alle Phasen in die Projekte involviert und kann eine entsprechende Quantitäts- und Qualitätssicherung wahrnehmen.

Der Pflegeauftrag für alle Strassenbäume und Grünflächen im Strassenraum nach Abschluss der Bautätigkeit liegt bei GSZ. Bei dieser Pflege findet, wie generell bei städtischen Grünanlagen, die «Verwaltungsverordnung für die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen» (nachfolgend VVO, Beilage zu STRB Nr. 330/2017) Anwendung.

Ver mehrt werden in der Projektierung wieder das «Systems Engineering» als ein standardisierter Entscheidungsprozess mit einem neu angepassten Zielkatalog angewendet und Vorstudien (Phase 2) durchgeführt. Dies stellt eine Chance für eine frühzeitige Platzierung und Gewichtung der Ziele gemäss Art. 2<sup>octies</sup> GO in den Projekten dar, da der Strassenraum von Fassade zu Fassade betrachtet wird und der Fokus nicht nur auf der Infrastruktur liegt.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Auch das TAZ ist gefordert, sich im Hauptprozess an den neu und künftig geltenden Planungsinstrumenten und Vorgaben wie KRP V, «Fachplanung Hitzeminderung» sowie «Fachplanung Stadtbäume» zu orientieren. Dadurch und durch den Einbezug von GSZ im TAZ-Hauptprozess werden ökologische Ansprüche, wie die Erholung sowie die Vernetzung des öffentlichen Grünraums, vermehrt sichergestellt. Diese Vorgaben entsprechen der Forderung nach einer erhöhten Selbstbindung sowie einem besseren Einbezug von GSZ in Tiefbauvorhaben gemäss den Postulaten GR Nrn. 2019/26 und 2019/27.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Der TAZ-Hauptprozess ist ein verbindlicher verwaltungsinterner Prozess, der regelmässig den aktuellen Bedingungen angepasst wird.

## **Prozesse bei Planungs- und Bauvorhaben sowie weiteren Tätigkeiten von GSZ**

Prozessbeschreibungen sind wichtige Führungsinstrumente. Sie zeigen neben einem standardisierten und optimierten Ablauf auch die entsprechenden Verantwortlichkeiten auf und beschreiben eine Abfolge von Aktivitäten. Die Prozesse zur besseren Verankerung aller Ziele von Art. 2<sup>octies</sup> GO sind bei GSZ laufend in Arbeit und werden nach Abschluss der Prozessaufnahmen in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess überführt.

Der Fachbereich Naturschutz beurteilt Bauvorhaben im Fall eines Eintrags im Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte oder dessen Lage in einem Vernetzungskorridor gemäss Richtplan. Durch die Anpassung des Prozesses «Ökologische Flächenaufwertung» wird ein konsistenter Einbezug des Fachbereichs Naturschutz bei Flächen ohne KSO oder ausserhalb von Vernetzungskorridoren erreicht. Der Prozess «Ökologische Flächenaufwertung» wurde überarbeitet und 2020 freigegeben. Zudem können Anträge des Naturschutzes für Aufwertungen neu in Absprache mit den Produkteverantwortlichen von Park- und Grünanlagen in die Jahresplanung für Instandsetzungsobjekte aufgenommen werden.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Das Prozessmanagement innerhalb der Dienstabteilung GSZ gewährleistet eine Optimierung der Abläufe und Verantwortlichkeiten hinsichtlich Erreichung der Ziele von Art. 2<sup>octies</sup> GO.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Die Dienstabteilung GSZ setzt die Vorgaben verbindlich in ihren Prozessen um.

## **Pflegeprofilkatalog für eine differenzierte ökologische Pflege von Grünflächen**

GSZ arbeitet beim Unterhalt generell mit einer differenzierten Grünflächenpflege. Eine wichtige Grundlage ist dabei die VVO. Zusätzlich wird künftig nach der Einführung eines Pflegeprofilkatalogs jedem Pflegeelement in einer Anlage entsprechend Nutzung, Funktion und Gestaltung ein Profil und eine ökologische Pflegestufe zugeordnet. Die Einhaltung der Vorgaben wird an erster Stelle von den flächenverantwortlichen Vorarbeitenden sichergestellt und bestätigt. Der leitende Bezirk als linienvorgesetzte Stelle führt eine Kontrolle und die Fachstelle Naturschutz im Rahmen der Biotoptypen-Kartierung eine Überprüfung durch. Die Erarbeitung dieses Pflegeprofilkatalogs mit einer dreistufigen, ökologischen Wertigkeit steht kurz vor der Einführung.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Durch eine differenzierte ökologische Pflege wird die Biodiversität erhöht. Somit wird der abstrakte Begriff der naturnahen Pflege mess- und überprüfbar.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Die kurz vor Abschluss stehende Überarbeitung des Pflegeprofilkatalogs wird durch GSZ in Kraft gesetzt und umgesetzt.

## **Dienstleistungsvereinbarungen**

Für sämtliche von der Stadt verwalteten und bewirtschafteten Grün- und Freiflächen gilt die VVO. Sie bezweckt den differenzierten, nachhaltigen Umgang mit dem städtischen Grün und regelt eine fachlich korrekte Pflege aller Grünflächen unter Berücksichtigung ökologischer Zielvorgaben. Gestützt auf den Stadtratsbeschluss über die Departementgliederung und -aufgaben (STRB DGA, AS 172.11) obliegt GSZ der Unterhalt und die Pflege von öffentlichen Parkanlagen, Friedhöfen, Sportplätzen, Familiengartenarealen und Grünanlagen in Frei- und Strandbädern, Grünanlagen auf Schulhöfen und entlang von Strassen.

Mit vielen Dienstabteilungen hat GSZ seit 2018 Dienstleistungsvereinbarungen abgeschlossen. Deren Grünanlagen und Umgebungen unterhält und pflegt GSZ konsequent entsprechend der VVO. Es bestehen verwaltungsinterne Vereinbarungen mit:

- Liegenschaften Stadt Zürich, Schulamt, Verkehrsbetriebe, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Sportamt (gültig ab 1. März 2018),
- Immobilien Stadt Zürich betreffend Verwaltungs-, Sozial-, Kultur-, Werkbauten sowie des Schulgraubereichs (gültig ab 1. Januar 2019),
- ewz betreffend Pflege und Unterhalt ausgeschiedener Grünflächen wie Uferbereich, Freiborde und Flussböschungen (gültig ab 1. Juli 2019),
- ewz betreffend Unterhalt von Gewässern (gültig ab 1. Januar 2020),
- Stadtspital Triemli betreffend Pflege und Unterhalt ausgeschiedener Grünflächen (gültig ab 1. Januar 2020).

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Mit Abschluss der Dienstleistungsvereinbarungen mit Ämtern im Besitz von Grünflächen übernimmt GSZ die Verantwortung für die Anwendung der Vorgaben gemäss VVO. Damit ist sichergestellt, dass die Flächen ökologisch gepflegt werden und dem Ziel von Art. 2<sup>octies</sup> GO betreffend ökologisch wertvollem öffentlichem Grünraum Geltung verschafft wird.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

GSZ ist verantwortlich für die Anwendung der VVO auf die Pflege der Grünflächen im Besitz der Dienstabteilungen, mit denen GSZ einen Dienstleistungsvertrag vereinbart hat. Mit allen städtischen Dienstabteilungen, die über Grünflächen in ihrem Portfolio verfügen, aber noch keine Vereinbarungen getroffen wurden, tauscht GSZ über die Arbeitsgruppe «Naturnahe Bewirtschaftung» Erfahrungen aus und unterstützt diese Dienstabteilungen bei der Umsetzung der VVO.

## Ressourcen

Die Entwicklung des Personalbestands bei GSZ hat sich im Zeitraum 2018–2020 erhöht (vgl. GR Nr. 2020/195). U. a. konnten zwölf Stellen in Planung, Projektierung und Bau von Erholungsräumen und drei Stellen für die Erhaltung und Förderung der Stadtnatur geschaffen werden. Zudem wurden die Ressourcen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Standorten invasiver Neophyten und für zusätzliche Baumkontrollen sowie -pflege erhöht.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Mit den zusätzlichen Stellen konnten Massnahmen, Tätigkeiten und Projekte, in Angriff genommen werden, die zur Zielerreichung von Art. 2<sup>octies</sup> GO eingesetzt werden.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Die Stellen sind geschaffen und besetzt.

## 4.4. Handlungsfeld 4: Wissensvermittlung

### Förderprogramm Biodiversität – «Mehr als Grün»

Das Projekt «Mehr als Grün» geht aus der Motion «Erhaltung der Biodiversität in öffentlichen Parks und privaten Gärten auf Stadtgebiet» (GR Nr. 2010/72) hervor, das im Rahmen eines fünfjährigen Pilotprojekts verabschiedet wurde (GR Nr. 2014/173). Das Projektziel ist, trotz reger Bautätigkeit, den Anteil ökologisch wertvoller Flächen im Siedlungsgebiet zu erhalten und zu fördern. Der Auftrag des Gemeinderats lautete, innerhalb von fünf Jahren mindestens 15 Prozent ökologisch wertvolle Fläche im Siedlungsgebiet auszuweisen. Das Projekt läuft seit 2016 und setzt sich aus mehreren Modulen zusammen. Im ersten Modul werden stadt-eigene Grünflächen ökologisch aufgewertet und die Einflussnahme auf stadt-eigene Projekte im Interesse der Biodiversität verstärkt. Mit dem zweiten Modul werden zur Sensibilisierung und Wissensförderung Beratungs- sowie Schulungsdienstleistungen für städtische Mitarbeitende als auch für Privatpersonen entwickelt und angeboten. Um die Biodiversität im Siedlungsraum auch auf privaten Flächen zu fördern, wurde im dritten Modul ein Anreizsystem für Private

entwickelt. Inzwischen sind laut Globalbudget von GSZ 10,9 Prozent ökologisch wertvolle Flächen im Siedlungsgebiet ausgewiesen. Der behördenverbindliche Regionale Richtplan fordert 15 Prozent ökologische Fläche im Siedlungsgebiet. Der Schlussbericht über das Projekt «Mehr als Grün» ist in Bearbeitung und wird dem Gemeinderat 2021 zur Kenntnis gebracht.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Mit dem Projekt trägt die Stadt Zürich zur Erhaltung und Förderung von ökologisch wertvollen Flächen auf öffentlichen und privaten Grundstücken bei. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei die Beratung und Wissensvermittlung innerhalb der Verwaltung selbst sowie gegenüber privaten Bauträgerinnen und Bauträgern.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Zurzeit wird geprüft, wie die Arbeiten in ein dauerhaftes Förderprogramm überführt werden können und so zur Erreichung des im Regionalen Richtplan verankerten Zieles von 15 Prozent ökologisch wertvollen Flächen im Siedlungsgebiet beiträgt.

#### **Pilotprojekte (z. B. Pilot Schwammstadt)**

Pilotprojekte dienen einerseits dem Testen und Auswerten von neuen Herangehensweisen und Massnahmen, andererseits sind sie ideale Ansatzpunkte zur breiten Diskussion inner- und ausserhalb der Verwaltung über deren Wirkung und damit der Wissensvermittlung zu neuen strategischen Themen und operativen Lösungen. Im Rahmen eines Pilotprojekts an der Giesereistrasse werden neue Wege des Wassermanagements im öffentlichen Raum geprüft. Die Massnahme ist ein Versuch zur Anwendung des Schwammstadt-Prinzips in der Stadt Zürich. Bei diesem werden versickerungsfähige Baumgruben entwickelt, die es ermöglichen, dass Teile des Meteorwassers verdunsten und so zur Kühlung beitragen. Ein weiterer Teil des Wassers kann versickern. Somit wird das Kanalnetz entlastet. Das Pilotprojekt wurde im Dezember 2020 realisiert und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Dieses spezifische Pilotprojekt soll das Schwammstadt-Prinzip testen und zur Diskussion stellen. Ziel ist dabei, Bäumen im Stadtraum möglichst gute Bedingungen zu schaffen. Weitere Pilotprojekte zu anderen Themenfeldern mit Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO werden folgen, mit der Absicht, einerseits die Realisierung der Ziele des Artikels zu erreichen, andererseits Wissen zu neuen Möglichkeiten zu erarbeiten und weiter zu vermitteln.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Die Verbindlichkeit und die Umsetzung werden je nach Pilotprojekt unterschiedlich aussehen. In diesem Fall werden Erkenntnisse aus dem Ergebnis über einen noch zu definierenden Zeitraum einem Monitoring unterzogen. Zusammen mit Erkenntnissen aus weiteren Pilotprojekten sollen diese dann in neue Standards überführt werden.

### **4.5. Handlungsfeld 5: Qualitätsmanagement/Controlling**

#### **Label «Grünstadt Schweiz»**

Am 27. November 2019 wurde die Anmeldung der Stadt Zürich zur Zertifizierung mit dem Label «Grünstadt Schweiz» vom Stadtrat beschlossen (STRB Nr. 1130/2019). Das Ziel der Zertifizierung ist es, die Nachhaltigkeit der urbanen Grünräume zu fördern und die Qualität des Stadtgrüns zu verbessern. Das Label ermöglicht eine landesweit einheitliche Bewertung und einen Vergleich der zertifizierten Städte und Gemeinden. Anhand eines Kriterienkatalogs wird die Qualität gemessen und bewertet. Ein ausführlicher Massnahmenkatalog mit rund 60 Punkten muss für eine Zertifizierung erfüllt sein. Das Label unterstützt zudem die kontinuierliche

Verbesserung im Hinblick auf die angestrebten Ziele. Im Re-Zertifizierungsprozess alle vier Jahre ist zugleich ein längerfristiges Monitoring integriert.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Die Qualität des öffentlichen Grünraums in Bezug auf Erholungs- und ökologischen Wert kann überprüft, gemessen, verbessert und langfristig gesichert werden.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Die Zertifikats-Übergabe an die Stadt Zürich ist für Mitte 2021 vorgesehen. Um einen sehr hohen Standard der Grünräume (Gold-Label) zu erreichen und zu erhalten, wird eine regelmässige Re-Zertifizierung alle vier Jahre vorausgesetzt, in deren Rahmen kontinuierliche Verbesserungen erreicht werden sollen.

### **Steuerungsgrössen, Kennzahlen, Messgrössen**

In der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung, in den Richtplänen, Fachplanungen und Konzepten sind diverse quantitative Vorgaben und Messgrössen vorhanden, an die die wichtigsten Entwicklungen gemessen werden können. Im Globalbudget von GSZ sind die für den Gemeinderat relevantesten Steuerungsgrössen und Kennzahlen festgesetzt. Beispiele hierfür sind die Freiraumversorgung mit einem Planungsrichtwert von 8 m<sup>2</sup> Freiraum pro Einwohnerin und Einwohner und 5 m<sup>2</sup> pro Arbeitsplatz oder der Planungsrichtwert für ökologisch wertvolle Flächen von 15 Prozent im Siedlungsgebiet. Wichtige künftige Kennzahlen mit Blick auf den Art. 2<sup>octies</sup> GO sind beispielsweise der Anteil unversiegelter Flächen in der Stadt und das Grünvolumen, welches Aussagen zum Gedeihen der Bäume in der Stadt machen.

Für neu erarbeitete Instrumente wie Fachplanungen, Konzepte und Leitbilder muss daher jeweils festgelegt werden, wie deren Wirkung gemessen und deren Umsetzung gesteuert wird. Es ist nicht erforderlich, für jedes einzelne Instrument ein individuelles Monitoring aufzubauen; wo immer möglich soll das Monitoring in Abstimmung mit anderen Instrumenten erfolgen, immer mit Bezug auf die Steuerungsgrössen und Kennzahlen des Globalbudgets von GSZ.

Relevanz in Bezug auf Art. 2<sup>octies</sup> GO:

Die systematische Erfassung von Kennzahlen und Steuerungsgrössen dient der langfristigen Erreichung der angestrebten Ziele bezüglich Ökologie und Erholung.

Verbindlichkeit und Umsetzung:

Ausgehend von der Ist-Situation ist vorgesehen, Kennzahlen zur Bodenversiegelung und dem Grünvolumen zu erheben. Für neue Instrumente wie Fachplanungen, Konzepte und Leitbilder, in denen quantitative Vorgaben gemacht werden, wird künftig festgelegt, wie deren Wirkung gemessen und deren Umsetzung gesteuert wird.

## **5. Einflussmöglichkeiten auf privatem Grund**

### **Nutzungsplanung**

Das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) räumt den Gemeinden in verschiedenen Bereichen Regelungskompetenzen ein, so etwa bei der Wahl der Nutzungsziffern oder der Grenzabstände. Was den Grünraum auf privaten Grundstücken betrifft, ist die Regelungskompetenz in der Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.1) stark eingeschränkt und erschöpft sich im Erhalt näher bezeichneter Baumbestände und deren Ersatz sowie in der Begrünung geeigneter Teile des Gebäudeumschwungs und von Flachdächern gemäss § 76 PBG. Die Sondernutzungsplanung erlaubt etwas detailliertere Vorgaben. Die Handlungsspielräume der Stadt sind also beschränkt und dort, wo sie sich bieten, bereits genutzt. Im Rahmen der laufenden PBG-Klima-Revision unter Federführung des Kantons Zürich sollen die Kompetenzen der Gemeinden ausgeweitet werden. Im Jahr 2022 soll die Revisionsvorlage verabschiedet

werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bestehen für die Stadt bezüglich der Nutzungsplanung keine weitergehenden Handlungsmöglichkeiten.

### **Mehrwertabgabe**

Ab dem 1. Januar 2021 können die Gemeinden gestützt auf das Mehrwertausgleichsgesetz einen kommunalen Mehrwertausgleich bei Auf- und Umzonungen einführen. Beim Ausgleich dieser kommunalen Planungsvorteile liegt die Kompetenz vollumfänglich bei der Gemeinde. Mit dem Mehrwertausgleich können u. a. auch Erholungs-, ökologische und Vernetzungsmassnahmen mitfinanziert werden, die im Art. 2<sup>octies</sup> GO als Ziele formuliert sind. Damit kann den Bedürfnissen bezüglich Erholung und der Natur zusätzliches Gewicht verschafft werden und eine diesen Anliegen dienende Gestaltung des öffentlichen Raums erleichtert werden. Die Stadt ist an einer schnellen Regelung interessiert. Die hierfür notwendige Teilrevision der BZO wurde durch den Stadtrat verabschiedet (STRB Nr. 2020/1127) und zur Beratung an den Gemeinderat überwiesen.

### **Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotope**

Die Richtpläne sind lediglich für die Behörden verbindlich. Auf die Grundeigentümerschaft wirkt sich der Richtplan nur indirekt aus, indem er die Nutzungsplanung steuert. Der sich in Erarbeitung befindende KRP SLöBA legt die ökologischen Vernetzungskorridore innerhalb des Siedlungsgebiets fest. Natur- und Landschaftsschutzobjekte sichern den Erhalt ökologischer und landschaftsästhetischer Werte durch Schutz- und Pflegemassnahmen. Trittsteinbiotope ergänzen das Netzwerk der ökologisch wertvollen Lebensräume im Sinne des ökologischen Ausgleichs. Für diese Richtplanvorgaben werden in Leitbildern bzw. einem Leitfaden die Handlungsmöglichkeiten und Umsetzungsmassnahmen verdeutlicht. Diese Erkenntnisse fliesen in die Beratung von privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümern ein. Bei Sondernutzungsplanungen und konkreten Bauprojekten kann eine rechtsverbindliche Umsetzung verlangt werden.

Auf Stufe der Nutzungsplanung sind die eigentümergebundenen Festlegungen zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen. Die Leitbilder betreffend ökologische Vernetzungskorridore und Naturschutz sowie der Leitfaden «Ökologischer Ausgleich» werden bis Ende 2021 erarbeitet. Daran anschliessend folgt die Veröffentlichung der Leitbilder sowie des Leitfadens und die Umsetzung der darin enthaltenen Massnahmen.

### **Förderprogramm**

Mit dem Förderprogramm «Mehr als Grün» werden Projekte für mehr Biodiversität und somit ökologische Qualität im Siedlungsraum auf privatem Grund durch verschiedene Anreize durch die Stadt unterstützt und gefördert. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des fünfjährigen Pilotprojekts und der entsprechenden Anpassungen am Programm soll das Instrument in ein dauerhaftes Förderprogramm überführt werden.

## **6. Schlussfolgerung und Umsetzung**

Der Stadt stehen für den Schutz und die Förderung des öffentlichen und privaten Grünraums eine grosse Bandbreite an Handlungsoptionen offen. Anhand der Handlungsfelder wurden die wesentlichen Beispiele aufgezählt, beschrieben und qualifiziert, die zeigen, welche Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung des Grünraums unternommen werden.

Die einzelnen Handlungsfelder mit den relevanten Projekten und Tätigkeiten können nicht einzeln betrachtet werden, sondern sind als System von ineinandergreifenden Massnahmen zu verstehen. Die entsprechenden Instrumente, Systeme und Prozesse sind in allen Handlungsfeldern etabliert und werden laufend optimiert und angepasst, insbesondere auch bezüglich der Umsetzung von Art. 2<sup>octies</sup> GO. Die entsprechende dienstabteilungs- und departementsübergreifende Zusammenarbeit, Koordination sowie die Abstimmung ist ebenso etabliert und

wird stetig verbessert. Bei den laufenden und geplanten Fachplanungen, Konzepten, Leitbildern usw. ist weiterhin konsequent festzulegen, wie deren Wirkung gemessen und deren Umsetzung gesteuert wird. Mit den jeweiligen Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlüssen werden die Vorgaben für die gesamte Stadt verbindlich und transparent getroffen. Zur Konkretisierung des Art. 2<sup>octies</sup> GO werden somit die vorhandenen Instrumente genutzt, wirkungsvoll eingesetzt und wenn nötig ergänzt bzw. erweitert.

Es zeigt sich, dass durch gezielte Revisionen von übergeordneten Erlassen die notwendigen Grundlagen und Instrumentarien für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen geschaffen werden können. Nach Inkraftsetzung der übergeordneten kantonalen Erlasse, die voraussichtlich die kommunale Regelungskompetenz betreffend die Grünräume stärken, können entsprechende Qualitäts- und Quantitätsvorgaben in die Rahmennutzungsplanung aufgenommen werden.

## **7. Anträge**

Wie die Ausführungen belegen, kann den Begehren der Motion GR Nr. 2019/25 mit den abgeschlossenen, laufenden sowie geplanten Massnahmen und Projekten entsprochen werden. Zusätzliche Umsetzungsvorlagen sind nicht zielführend. Der Stadtrat beantragt deswegen, die Motion mit dem vorliegenden Bericht als erledigt abzuschreiben.

Aus den gleichen Gründen beantragt der Stadtrat auch, die beiden Postulate GR Nr. 2019/26 und GR Nr. 2019/27 als erledigt abzuschreiben.

### **Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Vom Bericht zur Motion betreffend Umsetzungsvorlage zu den Bestimmungen der Grünstadtinitiative gemäss Art. 2<sup>octies</sup> Gemeindeordnung wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion GR Nr. 2019/25 der Grüne-Fraktion betreffend Umsetzungsvorlage zu den Bestimmungen der Grünstadtinitiative gemäss Art. 2<sup>octies</sup> Gemeindeordnung wird als erledigt abgeschrieben.**
- 3. Das Postulat GR Nr. 2019/26 der Grüne-Fraktion betreffend Umsetzung der Selbstbindung der öffentlichen Hand gemäss Art. 2<sup>octies</sup> Gemeindeordnung bei allen Hoch- und Tiefbauten und in den Prozessen der Stadt wird als erledigt abgeschrieben.**
- 4. Das Postulat GR Nr. 2019/27 der Grüne-Fraktion betreffend bessere Einbindung von Grün Stadt Zürich in die Bau- und Projektierungsprozesse im Hoch- und Tiefbaubereich wird als erledigt abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**